

"Pacem in Terris" und Frauenrechte

Autor(en): **Heinzelmann, Gertrud**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **19 (1963)**

Heft 6

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846496>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

„PACEM IN TERRIS“ und Frauenrechte

Alle zur Zeit auf der Welt geübten Religionen wurden im patriarchalischen Zeitalter gegründet, sie alle sind voll von männerrechtlichen Gedanken und Anschauungen. Der eminent christliche Gedanke der Gleichheit aller vor Gott und der für alle in gleicher Weise durch Christus vollzogenen Erlösung vermochte in keiner Weise die Frau aus ihrer Stellung und Wertung eines Wesens minderen Rechtes, minderen Geistes und minderen Wertes herauszuheben. Die Frauenbewegung verdankt ihren Aufstieg durchaus nicht einer Religion, auch nicht einer der christlichen Konfessionen, sondern dem rationalistischen Gedankengut der Gleichheit aller Menschen als Vernunftwesen — der Konzeption der Aufklärung. Aber auch dieses moderne, im vernünftigen Menschen gegründete Naturrecht hätte für sich allein keine Wandlung herbeigeführt ohne die gleichzeitig einsetzende tiefgreifende Umschichtung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und ohne die Emanzipation des Staates von der Kirche durch die Laisierung der Staatsgewalt. Seitdem die Frauenbewegung erhebliche Erfolge erzielt hat und zu einem Entwicklungsfaktor ersten Ranges geworden ist, beginnt sie ihrerseits das in den Religionen gehortete antifeministische Gedankengut aufzuweichen. In diesem Prozess bildet die Enzyklika „Pacem in Terris“ vom 11. April 1963 nicht nur ein wichtiges Beispiel, sondern einen bedeutenden Markstein.

Papst Johannes XXIII ist weit davon entfernt, die „Zeichen der Zeit“ zu verurteilen, wie dies Pius IX im berüchtigten Syllabus im Jahr 1864 — also vor 99 Jahren — getan hat. Er steht der Entwicklung positiv gegenüber und schildert diese bezüglich der Frauenrechte wie folgt:

„An zweiter Stelle steht die allgemein bekannte Tatsache, dass die Frau am öffentlichen Leben teilnimmt, was vielleicht rascher geschieht bei den christlichen Völkern und langsamer, aber in aller Breite bei den Völkern, welche als Erben anderer Ueberlieferungen einen andern Lebensstil gewohnt sind. Denn die Frau, die sich ihrer Menschenwürde heutzutage immer mehr bewusst wird, ist weit davon entfernt, sich als seelenlose Sache oder als blosses Werkzeug einschätzen zu lassen, sie fordert vielmehr, dass sie sowohl im häuslichen Leben wie im Staat Rechte und Pflichten hat, die der Würde der menschlichen Person entsprechen.“

Schliesslich bemerken wir in unseren Tagen, dass die Menschheitsfamilie im sozialen wie im öffentlichen Leben eine völlig neue Gestalt angenommen hat . . . Denn heutzutage schwinden die Auffassungen, die so viele Jahrhunderte überdauerten, auf Grund derer sich manche Menschengruppen für minderwertig hielten, während andere sich überlegen dünkten, sei es wegen ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Stellung, sei es wegen des Geschlechtes oder ihres gesellschaftlichen Ranges.

Dagegen verbreitete und behauptete sich sehr weitgehend die Auffassung, dass alle Menschen durch die Würde ihrer Natur unter sich

gleich seien . . . Wenn also in einem Menschen das Bewusstsein seiner Rechte entsteht, muss in ihm auch notwendig das Bewusstsein seiner Pflichten entstehen, so dass, wer bestimmte Rechte hat, zugleich auch die Pflicht hat, sie als Zeichen seiner Würde zu beanspruchen, in den übrigen Menschen aber die Pflicht, diese Rechte anzuerkennen und hochzuschätzen.“

Dieser Schilderung der heutigen Verhältnisse folgt die Lehre, dass die menschliche Gesellschaft zu ihrer Ordnung der Autorität bedarf, die Autorität selber aber sich letzten Endes von Gott herleitet. Zwischen dem tatsächlichen Träger der Autorität steht die „Natur“, welche die menschliche Gemeinschaft und deren Autorität unmittelbar begründet. Da die Autorität nach Massgabe der Vernunft befehlen muss, wird ihre Gewalt, Verpflichtungen aufzuerlegen, aus der sittlichen Ordnung hergeleitet. *„Weil aber alle Menschen in der natürlichen Würde unter sich gleich sind, ist keinem von ihnen erlaubt, einen anderen innerlich zu verpflichten. Gott allein kann dies tun . . . Die staatliche Obrigkeit darf die Menschen also nur dann im Gewissen verpflichten, wenn ihre Autorität mit Gottes Autorität in Einklang steht und an dieser teilhat.“*

Diese Lehre von der göttlichen Begründung der Autorität — welche letzten Endes doch wieder mit der konkreten staatlichen Autorität zusammenfällt — ist altes Gedankengut, das in seiner Problematik und Spannung eine reiche Geschichte erzeugt hat. Dass aber das Gottesgnadentum durch die individualistische Entwicklung endgültig überholt ist, geht hervor aus der Umschreibung der „Aufgaben der öffentlichen Gewalt“: *„Da man heutzutage annimmt, dass das Gemeinwohl vor allem in der Wahrung der Rechte und der Pflichten der menschlichen Person besteht, muss dem Staat besonders daran gelegen sein, dass einerseits diese Rechte anerkannt, geachtet, aufeinander abgestimmt, geschützt und gefördert werden, und dass andererseits ein jeder seinen Pflichten leichter nachkommen kann . . . Wenn deshalb Staatsbehörden die Rechte der Menschen nicht anerkennen oder sie verletzen, weichen sie nicht uur von ihrer Aufgabe ab, vielmehr verlieren ihre Anordnungen auch jede rechtliche Verpflichtung.“*

Wenn also das Bewusstsein, als Mensch gewisse Rechte zu haben, genügt, um deren Anerkennung von anderen Menschen zu verlangen, die Staatsgewalt aber insbesondere zu deren Anerkennung, Schutz und Förderung verpflichtet ist, kann sich der Staat — nach den Konsequenzen dieser Enzyklika — nur beeilen, die Rechtsstellung der Frau im Einklang mit den Menschenrechten zu gestalten. Dass dieser Schluss tatsächlich aus dem neuesten päpstlichen Rundschreiben gezogen werden muss, geht hervor aus der Hochschätzung der UNO und ihrer „Allgemeinen Erklärung über die Menschenrechte vom 10. Dezember 1948“, welche jede Diskriminierung aus Gründen des Geschlechtes verbietet.

Der erstaunlichste Passus der Enzyklika dürfte aber im ersten Absatz zu den Ausführungen über „Das Recht auf freie Wahl des Lebens-

standes“ zu finden sein, er lautet: „Darüber hinaus haben die Menschen das unantastbare Recht, jenen Lebensstand zu wählen, den sie vorziehen: dass sie eine Familie gründen, in der Mann und Frau gleiche Rechte und Pflichten haben, oder dass sie das Priestertum oder den Ordensstand ergreifen können.“ Von gleichen Rechten von Mann und Frau in der Ehe war bisher nie die Rede. Die Ehe-Enzyklika Casti Connubii Pius XI. vom 31. Dezember 1930 steht auf dem Standpunkt der Ueberordnung des Mannes über Frau und Kinder und der „willfährigen Unterordnung und dem bereitwilligen Gehorsam von seiten der Frau“. Diese nun 33 Jahre alte Ehe-Enzyklika musste wohl anerkennen, dass die gewandelten Kulturverhältnisse in gewissen Ländern eine Veränderung der Lage der verheirateten Frau mit sich bringen. Sie war aber noch weit davon entfernt, die freie Betätigung der Frau im wirtschaftlichen und öffentlichen Leben oder gar eine Gleichstellung beider Ehegatten in der Leitung der häuslichen Verhältnisse anzuerkennen. Bedeutet der zitierte Passus eine „Morgendämmerung“ bezüglich der Rechte der verheirateten Frau nach kirchlicher Auffassung? Vielleicht — leider aber sind die Ausführungen zu knapp, als dass sie schon zu einem grossen Frohlocken Anlass geben könnten. Dass aber in Ausübung der freien Wahl des Lebensstandes die Frau das Priestertum ergreifen könnte, verhindert die katholische Kirche selber. Nachdem andere christliche Konfessionen die alten Vorurteile überwinden und die Frau zum vollen Pfarramt zulassen, wird sie mindestens in ihren Bemühungen um die Wiedervereinigung der Christen sich mit dieser Frage befassen müssen. Vorläufig herrscht in dieser Frage noch eisiges Schweigen. Selbst der dicke Sammelband von Rahner/Vorgrimmler „Diaconia in Christo“, welcher der Frage der Erneuerung des Laiendiakonates in der katholischen Kirche gewidmet ist, erwähnt die Frau selten genug. Ihre Dienste sind offenbar nur erwünscht in Polen — dort mag sie im Kampf gegen den Atheismus verbluten.

Gertrud Heinzelmann

Die Stellung der Schweizer Frau in der Kirche

A. Evangelisch-reformierte Landeskirchen:

(Nach den Erhebungen des Schweizerischen Frauensekretariates vom Jahr 1958 mit seitherigen Ergänzungen)

Aargau: Seit 1961 besitzen die Frauen das Stimm- und Wahlrecht im Kanton und den einzelnen Gemeinden. Sie sind wählbar in den Kirchenrat, die Synode und die kirchlichen Gemeindebehörden.

Appenzell AR: Die Gemeinden können den Frauen das kirchliche Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten gewähren. Dasselbe besteht z. Zt. in Herisau, Heiden; Teufen, Speicher, Reute, Waldstatt. In die kirchlichen Gemeindebehörden sind die Frauen in Herisau teilweise zugelassen.